

21.05.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Inzu **Punkt**der 764. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 2001

Gesetz zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**A.**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b G 10)

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) eine der in § 129a Abs. 1 Ziffer 1 – 3 StGB aufgeführten Straftaten, oder"

Begründung:

Trotz der Ermöglichung von G10-Maßnahmen gegen Einzeltäter von schweren Straftaten in § 3 Abs. 1 Nr. 6b ist der dort aufgeführte Straftatenkatalog nicht ausreichend. Beschränkungen sind vielmehr in allen Fällen zuzulassen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 129a Abs. 1 Ziffer 1 – 3 StGB aufgeführten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Jedenfalls sind die §§ 220a (Völkermord), 305a (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel), 307 Abs. 1 – 3 (Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie), 314 (Gemeingefährliche Vergiftung), 315 Abs. 1 und 4 (Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr) und § 316b Abs. 1 (Stö-

...

Ausgeliefert am**22. MAI 2001**

(noch Ziff.1)

rung öffentlicher Betriebe) unbedingt in den Katalog aufzunehmen. Im Hinblick auf das geschützte Grundrecht kann es keinen Unterschied machen, ob die in § 129a Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten durch eine Vereinigung oder durch einen Einzeltäter, bzw. eine nicht als Vereinigung zu qualifizierende Gruppierung geplant oder begangen werden. Dies gilt um so mehr, als es sich bei nahezu allen Straftaten, die nicht in den Katalog aufgenommen wurden, um Verbrechen handelt, und die Begehung dieser Taten durch extremistische Einzeltäter bzw. lose Gruppierungen vorstellbar ist. Zumindest die oben aufgeführten, im Straftatenkatalog fehlenden Straftatbestände bleiben hinsichtlich der Schwere der Tat v.a. angesichts der mit ihrer Begehung möglicherweise verbundenen Folgen in keinsten Weise hinter den berücksichtigten zurück. Dasselbe gilt bezüglich der Wahrscheinlichkeit, dass sich Extremisten solcher Straftaten zur Durchsetzung ihrer Ziele bedienen. Die Inbezugnahme sämtlicher in § 129a Abs. 1 StGB genannten Straftaten würde somit zumindest durch den abstrakt generellen Gesetzeswortlaut keinen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff bedeuten. Im Rahmen der jeweiligen Einzelfallentscheidung, ob eine G 10 Maßnahme geboten ist, kann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zusätzlich Rechnung getragen werden.

Der bisherige 2. Satzteil „soweit....“ ist entbehrlich, weil sich die dortige Voraussetzung bereits aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 ergibt.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nummer 2, Satz 2 und 3 - neu - G 10)

In Artikel 1 § 4 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind nach den Wörtern "genannten Straftaten" die Wörter "oder Straftaten nach §§ 234, 234a, 310, 224 StGB und § 92a Ausländergesetz" einzufügen.

bb) In Buchstabe b sind nach den Wörtern "in § 7 Abs. 4 Satz 1" die Wörter "dieses Gesetzes oder in § 100a Satz 1 StPO" einzufügen.

b) In Nummer 2 sind die Wörter "eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat" durch die Wörter "als Täter oder Teilnehmer eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat" zu ersetzen.

(noch Ziff.2)

c) Folgende Sätze sind anzufügen:

- aa) "Die Zusammenarbeitspflicht der Behörden für Verfassungsschutz nach §§ 1, 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes bleibt unberührt."
- bb) "Daten, die nicht aus der Überwachung oder Aufzeichnung der Telekommunikation stammen, dürfen an Strafverfolgungsbehörden auch dann übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 99 der Strafprozessordnung vorliegen."

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Erweiterung des Katalogs in § 4 Abs. 4 Nr. 1a G 10 zur präventiven Übermittlung von Erkenntnissen ist erforderlich, da mit der vorgesehenen Formulierung z. B. die Übermittlung von Erkenntnissen, dass der Skinhead A den Ausländer B oder den Autonomen C überfallen und körperlich misshandeln will (Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB) nicht möglich ist. In solchen Fällen ist ein neutraler Hinweis ohne personen-bezogene Daten nicht erfolgversprechend. Ferner dient die Katalogerweiterung der Beseitigung eines Wertungswiderspruchs zwischen den in § 4 Abs. 4 G 10 normierten - Übermittlungsbefugnissen und dem in § 138 StGB geregelten Straftatbestand der Nichtanzeige geplanter Straftaten. In der derzeit noch geltenden Fassung des G 10 wurde dieser Parallelität durch die Verweisung in § 7 Abs. 3 auf § 3 Abs. 3 G 10 und damit auf § 138 StGB Rechnung getragen. Im Gesetz ist diese Systematik nicht aufgegriffen worden; die Verweisung auf die Straftatbestände in § 3 Abs. 1 G 10 deckt nicht diejenigen Katalogtaten ab, die der Strafgesetzgeber für so erheblich erachtete, dass er deren Nichtanzeige unter Strafe stellte. Zumindest dies sollte jedoch gewährleistet sein. § 92a Ausländergesetz (bandenmäßige Schleusung) wurde ergänzt, da die Schwere der Straftat und die drohenden Folgen für die Betroffenen so erheblich sind, dass durch die Weitergabe von Erkenntnissen darüber auch auf der Grundlage von tatsächlichen Anhaltspunkten ein Grundrechtseingriff gerechtfertigt sei.

Die Ergänzung des Abs. 4 Nr. 1b um die Katalogtatbestände des § 100a S. 1 StPO ist gerechtfertigt und praktisch notwendig.

(noch Ziff.2)

Bei Straftaten, die im Katalog des § 100a S. 1 StPO genannt sind, dürften die Strafverfolgungsbehörden selbst Einschränkungen des Fernmeldegeheimnisses anordnen. Was aber für die Strafverfolgung gilt, muss erst recht im Bereich der Straftatenprävention gelten, wenn sich die Tatsachengrundlage für den Verdacht entsprechend verdichtet hat. Durch die pauschale Verweisung in § 4 Abs. 4 Nr. 2 auf Nr. 1 wird die dort geforderte Straftatenkatalogerweiterung auch im Rahmen der Strafverfolgung perpetuiert, ohne dass eine Wortlautergänzung notwendig wird. § 4 Abs. 4 Nr. 3 wird ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere im Bereich der verdachtsabhängigen Fernmeldeüberwachung – auf die sich die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung nicht unmittelbar bezog – begegnet die Erweiterung der Übermittlungsmöglichkeiten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die gesetzliche Wertung, die in § 138 StGB und § 100a StPO zum Ausdruck kommt, dass gravierende Straftatbestände zum einen einschneidende Ermittlungsmethoden rechtfertigen und zum anderen selbst ihre Nichtanzeige unter Strafe gestellt wird, muss sich in der Ausgestaltung des § 4 Abs. 4 G 10 widerspiegeln; ansonsten würde ein gesetzlicher Wertungswiderspruch dadurch geschaffen, dass dem Belang der Verhinderung einer Straftat eine unterschiedliche Gewichtung beigemessen wird, für die im Zusammenhang mit der verdachtsabhängigen Überwachung keine Rechtfertigung ersichtlich ist.

Zu Buchstabe b) und Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb):

Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen, unter welchen Voraussetzungen Daten zur Strafverfolgung übermittelt werden dürfen, sind zu eng:

- a) Soweit auf Grund des G10-Gesetzes im Einzelfall eine Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erfolgt, sollte eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zumindest unter den Voraussetzungen möglich sein, unter denen auch die Strafverfolgungsbehörden selbst eine Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation für ihre eigenen Zwecke veranlassen könnten.
- b) Entsprechendes gilt für den Zugriff auf Postsendungen. Hier sollte eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zumindest dann möglich sein, wenn auch eine Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) möglich wäre. Der neue Satz in § 4 Abs. 4 G 10 stellt dies sicher.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa):

Die Hinzufügung eines Satzes in § 4 Abs. 4 G 10 wird für erforderlich gehalten, um sicherzustellen, dass die Verfassungsschutzbehörden ihre sich aus §§ 1, 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ergebenden Pflichten unabhängig von den in § 4 Abs. 4 G 10 genannten Übermittlungsvoraussetzungen erfüllen können.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 7 - neu - G 10)

In Artikel 1 ist § 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter "; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig" zu streichen.
- b) Folgender Absatz 7 ist anzufügen:

"(7) Wurden dem Empfänger die Daten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt, ist Absatz 6 nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist § 161 der Strafprozessordnung sowie, wenn die Daten aus der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation stammen, § 100b Abs. 5, 6 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Die Regelungen zur Verwendung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 6 G10 sind zu eng:

- a) Generell besteht keine Notwendigkeit, über die in Absatz 6 vorgesehene Verwendungsbeschränkung hinaus ein weiteres Verwendungsverbot in § 4 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 G10 vorzusehen.
- b) Es ist notwendig, Absatz 6 mit den Verwendungsregelungen der StPO abzustimmen. Für den Bereich der Strafverfolgung hätten ansonsten die Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden neben den Regelungen zum Umgang mit Daten, mit denen sie vertraut sind (insbesondere § 100b Abs. 5, 6 StPO für den Bereich der Telekommunikationsüberwachung und § 161 StPO in der Fassung des StVÄG 1999 im Übrigen) auch noch - in Teilbereichen abweichende - Regelungen zu beachten. Das ist unpraktikabel und in der Sache auch nicht gerechtfertigt. So reicht insbesondere dann, wenn es um die Überwachung der Telekommunikation geht, die Regelung in § 100 b Abs. 5, 6 StPO aus. Auch im Übrigen ist kein Grund ersichtlich, weshalb das G 10 höhere Hürden aufstellen sollte als das StVÄG 1999, bei dessen Erlass die Entscheidung des BVerfG vom 14. Juli 1999 bereits bekannt war und dementsprechend auch Berücksichtigung gefunden hat. Verhältnismäßig im Sinne des Grundgesetzes ist nicht nur das mildeste Mittel, sondern das mildeste geeignete Mittel. Deshalb stellt die allein praktikable Anpassung an die Verfahrensvorschriften der StPO einen im Lichte des Grundgesetzes gerechtfertigten Eingriff in Art 10 GG dar.

4. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b, c, d - neu -, Nummer 2 Buchstaben a und b G 10)

In Artikel 1 § 7 ist Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b) ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Buchstabe c) ist das Wort "oder" anzufügen und folgender Buchstabe d) anzufügen:

"d) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 5 und Nr. 7 Satz 2 dieses Gesetzes genannt sind, oder Straftaten nach § 92 a AuslG"

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Straftaten, die in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, oder"

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

"b) sonstige in § 100a Satz 1 StPO genannte Straftaten"

Begründung:

Die durch die Verweisung auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 5 und 7 Satz 2 G 10 in § 7 Abs. 4 Nr. 2a aufgelisteten Staatsschutzdelikte sind in Anbetracht der erheblichen Bedrohung für die Gemeinschaft als dermaßen erheblich anzusehen, dass eine Übermittlung von darauf hindeutenden Erkenntnissen, die im Rahmen strategischer Fernmeldeüberwachung gewonnen wurden, an die Polizeibehörden zur Verhinderung von Straftaten bereits dann möglich sein soll, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Begehung bestehen, nicht erst wenn sich der Verdacht durch bestimmte Tatsachen verdichtet hat. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Übermittlung von Zufallsfunden der verdachtsunabhängigen strategischen Fernmeldekontrolle zur Verhinderung erheblicher Straftaten an andere Behörden grundsätzlich für zulässig erachtet. Hinweise auf Staatsschutzdelikte bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht weiterleiten zu können, widerspricht nicht den vom Bundesverfassungsgericht skizzierten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs. Entsprechendes gilt für § 92a Ausländergesetz, da es sich um ein häufiges und schwerwiegendes Delikt mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen und die Allgemeinheit handelt. Hinweise auf Straftaten, die im Katalog des § 100a S. 1 StPO genannt sind, müssen an Strafverfolgungsbehörden

(noch Ziff.4)

und Polizeibehörden weitergegeben werden können. In Fällen, in denen die Strafverfolgungsbehörden selbst Beschränkungsmaßnahmen anordnen dürften, müssen sie auch Erkenntnisse erhalten können. Dies muss erst recht für die Polizeibehörden zur Verhinderung von Straftaten gelten.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Übermittlungsmöglichkeit von Erkenntnissen aus verdachtsunabhängigen strategischen Überwachungsmaßnahmen wird dem Verhältnismäßigkeitsgebot hinreichend Rechnung getragen. Der Vorschlag stellt einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und den Notwendigkeiten der Polizeiarbeit dar, und bewegt sich in dem vom Bundesverfassungsgericht skizzierten Rahmen. Dieses hat klargestellt, dass für die Weitergabe personenbezogener Daten zur Verhinderung schwerer Straftaten tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ihrer Begehung genügen. Die Verweisung auf den Straftatenkatalog in § 100a StPO erfolgte systemgetreu nur im Bereich der durch „bestimmte Tatsachen“ verdichteten Verdachtsgrundlage.

5. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 Satz 2 G 10)

In Artikel 1 § 7 Abs. 4 sind in Satz 2 die Wörter "eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat" durch die Wörter "als Täter oder Teilnehmer eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat" zu ersetzen.

Begründung:

Die Übermittlungsbeschränkung in § 7 Abs. 4 Satz 2 G10 ist zu eng. Zumindest dann, wenn nach § 100a StPO eine Überwachung der Telekommunikation zu Zwecken der Strafverfolgung möglich wäre, sollte auch die Übermittlung der Daten zu Strafverfolgungszwecken möglich sein.

6. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 6 Satz 3 - neu - G 10)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter "; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig" zu streichen.
- b) Dem Absatz 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Wurden dem Empfänger die Daten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt, gilt § 4 Abs. 7 entsprechend."

Begründung:

Auf die Begründung der zu Artikel 1 § 4 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 7 - neu - G10 vorgeschlagenen Änderung wird Bezug genommen.

7. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 6 Satz 1 G 10)

In Artikel 1 § 8 Abs. 6 sind in Satz 1 nach den Wörtern "bezeichneten Gefahr beizutragen" die Wörter ", oder die in § 100a Satz 1 StPO bezeichnet ist" einzufügen.

Begründung:

Auf die Begründung für die Änderung zu § 7 Abs. 4 G 10 wird Bezug genommen.

8. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 6 Satz 2 G 10)

In Artikel 1 § 8 Abs. 6 sind in Satz 2 die Wörter "eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat" durch die Wörter "als Täter oder Teilnehmer eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat" zu ersetzen.

Begründung:

Auf die Begründung für die Änderung zu § 7 Abs. 4 Satz 2 G10 wird Bezug genommen.

9. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 2 G10)

Artikel 3 Abs. 3a - neu - (§ 100b Abs. 2 Satz 2 StPO), Abs. 4 Nr. 1a - neu - (§ 40 Abs. 4 Satz 1 AWG)

a) In Artikel 1 § 10 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

'(3a) In § 100b Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses" gestrichen.'

bb) In Absatz 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 40 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter ", bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses" gestrichen.'

Begründung:

Mit dem Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz wurde im Bereich der Überwachung der Telekommunikation (nach G 10, StPO und AWG) die Verpflichtung geschaffen, in der Anordnung für eine Telekommunikationsüberwachung die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses anzugeben. Diese Neuregelung hat sich nicht bewährt. Sie führt vielmehr im Vollzug zu vermeidbaren Umsetzungsschwierigkeiten. Während sich derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, unschwer einen Überblick darüber verschaffen kann, wer seine Kunden sind, ist es für den Bedarfsträger z.T. unmöglich, rechtzeitig eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses zu ermitteln.

Die Verpflichtung für die Bedarfsträger, die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses in der Anordnung anzugeben, sollte daher entfallen. Dies hat der Bundesrat bereits in seinem Beschluss vom 4. Juli 1997 -BR-Drs. 369/97 (Beschluss) - Ziffer 11- gefordert. Die verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsanforderungen können hinreichend durch die Benennung der Daten des Betroffenen erfüllt werden. Die Streichung dieser Bestimmungen schließt nicht aus, dass die Bedarfsträger dann, wenn sie die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses kennen, diese in der Anordnung auch angeben. Dies wird vielmehr schon im Interesse der Beschleunigung die Regel sein, ohne dass dies gesetzlich normiert werden müsste.

10. Zu Art. 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 G 10)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort „einstimmig“ zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb bezüglich der Zulässigkeit und Notwendigkeit einer G10-Maßnahme eine Mehrheitsentscheidung der Kommission genügen, bezüglich (des Absehens von) der Mitteilung nach Abschluss der Maßnahme hingegen eine einstimmige Entscheidung erforderlich sein soll.

11. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 G 10)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. ihr Eintritt auch künftig nicht zu erwarten ist und"

Begründung:

Die Voraussetzungen, unter denen endgültig auf eine Benachrichtigung verzichtet werden kann, sind zu eng. Eine Prognose, wonach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nicht eintreten werden, kann auch nach fünf Jahren in aller Regel nicht getroffen werden. Wenn die Regelung praktische Bedeutung erlangen soll, muss deshalb ein geringerer Wahrscheinlichkeitsgrad genügen.

Der Eingriff wird durch die Aufbewahrung nicht mehr benötigter Daten nicht nur perpetuiert, sondern dadurch, dass in regelmäßigen Abständen erneut Daten über den Betroffenen erhoben werden müssen, um festzustellen, ob die Mitteilungshindernisse inzwischen entfallen sind, wird der Eingriff noch verstärkt. Dagegen garantiert die Voraussetzung, dass der Eintritt des Wegfalls des Benachrichtigungshindernisses auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, eine ausreichende Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen, Kenntnis von der gegen ihn gerichteten Maßnahme zu erlangen, und seinem Interesse, dass über ihn gespeicherte Daten baldmöglichst gelöscht und keine weiteren erhoben werden.

12. Zu Artikel 3 Abs. 5a – neu – (§28 Satz 2 FAG)

In Artikel 3 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 5a anzufügen:

„(5a) § 28 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.“

Begründung:

§ 12 FAG, der für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar ist, tritt Ende des Jahres 2001 außer Kraft. Trotz der Ankündigung der Bundesregierung, eine Nachfolgevorschrift demnächst vorzulegen, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit dennoch notwendig die Außerkrafttretensregelung des § 12 FAG zu streichen. Da bislang nicht erkennbar ist, wann mit der Nachfolgevorschrift zu rechnen ist, es mithin nicht ausgeschlossen erscheint, dass diese nicht bis zum Ende des Jahres 2001 in Kraft treten wird, muss für die Übergangszeit eine eindeutige Rechtslage erhalten bleiben.

13. Zu Artikel 5 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 § 16 Satz 2 dieses Gesetzes tritt am 01. Januar 2003, im Übrigen tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die in § 16 Satz 2 getroffene Regelung, dass personenbezogene Daten nur dann an Landesbehörden übermittelt werden dürfen, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist, wird bei ihrem sofortigen Inkrafttreten in der Praxis Probleme bereiten.

Die Anpassung der Ausführungsgesetze der Länder zum G 10 entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der erweiterten Kontrollkompetenz der G 10-Kommission ist sinnvoll erst dann möglich, wenn das G 10 in Kraft getreten ist, weil gleichzeitig die dortigen zahlreichen Verweisungen auf G 10 korrigiert werden müssen, die nur bei genauer Kenntnis des Inhalts und des neuen Standorts besagter Regelungen möglich ist. Für die Verweiskorrekturen ein eigenes (nachrangiges) Gesetzgebungsverfahren einzuleiten ist in der Praxis nicht sinnvoll. Sollte sich das Inkrafttreten der Neuregelungen der Ausführungsgesetze dadurch verzögern, würde dies in Anbetracht des derzeitigen § 16 Satz 2 dazu führen, dass die Länder in dieser praktisch un-

(noch Ziff.13)

vermeidbaren Übergangszeit von Erkenntnisübermittlungen durch andere nach dem G 10 ermächtigte Stellen abgeschnitten sein könnten. Das kann nicht Sinn dieser Regelung sein, zumal die G 10-Kommissionen in den Ländern z. T. auch ohne diese gesetzliche Klarstellung bereits den vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Kontrollumfang erfüllen. Tritt § 16 Satz 2 jedoch erst am 01.01.2003 in Kraft, können in dieser Übergangszeit die für die Änderung der Ausführungsgesetze erforderlichen Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

B.

14. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat ferner, festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil neue Regelungen des Verfahrens eingefügt werden, die unmittelbar auch für die Landesbehörden gelten. Die Zustimmungsbedürftigkeit wird nach Artikel 84 Abs. 1 GG unter anderem bereits dadurch begründet, dass nach Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 G10 in der Anordnung nunmehr der Grund der Anordnung zu bezeichnen ist und nach Artikel 1 § 12 Abs. 3 Satz 2 G10 die Mitteilung personenbezogener Daten im Falle ihrer Übermittlung im Benehmen mit dem Empfänger erfolgt. Dabei handelt es sich um Vorschriften, die die Art und Weise des Verwaltungshandelns bei der Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG bestimmen.

Die Kompetenznormen in Art 73 Nr. 10a und b GG (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und zum Verfassungsschutz) hingegen betreffen lediglich die Modalitäten der Kooperation von Bundes- und Landesbehörden. Verwaltungsvorschriften, die von den Landesbehörden unabhängig vom Bezug zu einer Bundesbehörde umzusetzen sind, werden davon nicht erfasst.